
**Zusätzliche Bedingungen
für den Einkauf von Dienstleistungen
- Stand 22.10.2015 -**

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Zusätzlichen Bedingungen für den Einkauf von Dienstleistungen (nachfolgend „ZEB-DL“ genannt) gelten für sämtliche Verträge zwischen der KomMITT-Ratings GmbH (nachfolgend „KOMMITT“ genannt) und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend einheitlich „Auftragnehmer“ genannt), die den Einkauf von Dienstleistungen durch die KOMMITT zum Inhalt haben. Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der KOMMITT und den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit in diesen ZEB-DL nichts anderes bestimmt ist.

1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen ZEB-DL abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrags, wenn und soweit die KOMMITT sie ausdrücklich anerkennt; dies gilt auch für Bedingungen oder Erklärungen des Auftragnehmers, die in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder ähnlichen Dokumenten des Auftragnehmers genannt sind, sowie dann, wenn die KOMMITT in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Angebote oder Leistungen des Auftragnehmers ohne ausdrücklichen Widerspruch annimmt.

1.3 Sofern die KOMMITT diese ZEB-DL einem Auftragnehmer in einer laufenden Geschäftsbeziehung mitgeteilt hat, gelten sie auch dann in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, wenn die KOMMITT dem Auftragnehmer einen Auftrag ohne die ausdrückliche Einbeziehung der ZEB-DL erteilt.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist – in der angegebenen Reihenfolge – im Auftrag der KOMMITT, dem Leistungsverzeichnis der KOMMITT, diesen ZEB-DL sowie den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der KOMMITT bestimmt; Leistungen, die dort nicht genannt, aber für eine einwandfreie und vollständige Vertragserfüllung erforderlich sind, sind von dem Auftragnehmer zu erbringen, ohne dass dem Auftragnehmer dadurch gegen die KOMMITT Zusatz- und oder Mehrforderungen entstehen.

2.2 Die KOMMITT ist berechtigt, den Umfang des Auftrags auch nach Vertragsschluss zu ändern. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Leistungstermine angemessen zu berücksichtigen.

2.3 Erkennt der Auftragnehmer, dass die von ihm geschuldeten Leistungen in der vereinbarten Form undurchführbar sind, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, wird der Auftragnehmer die KOMMITT hierrüber unverzüglich informieren. Die weitere Vorgehensweise wird zwischen dem Auftragnehmer und der KOMMITT einvernehmlich festgelegt.

3. Leistungsausführung

3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anforderungen und Anregungen der KOMMITT zu erbringen; etwaige Bedenken hiergegen hat er der KOMMITT unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2 Der Auftragnehmer ist in der Organisation der Leistungserbringung, in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit sowie in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert die geschuldete Leistung jedoch die Erbringung an einem bestimmten Ort, so hat der Auftragnehmer die Leistung an dem jeweiligen Ort zu erbringen.

3.3 Die Leistungen des Auftragnehmers müssen dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen; die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde der KOMMITT nicht gemindert.

3.4 Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung der von ihm geschuldeten Leistungen Mitarbeiter ein, so müssen diese über eine ausreichende Qualifikation und Erfahrung mit vergleichbaren Leistungen verfügen; die KOMMITT ist berechtigt, hierrüber jederzeit einen Nachweis und in Ermangelung dessen einen Austausch des eingesetzten Mitarbeiters verlangen. In begründeten Fällen ist die KOMMITT zudem berechtigt, den Austausch von eingesetzten Mitarbeitern des Auftragnehmers zu verlangen.

3.5 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter der KOMMITT aufzutreten, insbesondere Verträge abzuschließen, Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen die KOMMITT abzugeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der KOMMITT.

3.6 Die KOMMITT ist berechtigt, jederzeit den Leistungsfortschritt zu überprüfen und vom Auftragnehmer Auskunft (auch in schriftlicher Form) über den Stand der Leistungserbringung zu verlangen.

3.7 Vom Auftragnehmer anzufertigende oder zu liefernde Dokumente sind in deutscher Sprache anzufertigen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

4. Vertragsstrafe

4.1 Gerät der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Leistung mit einer vereinbarten Frist bzw. einem vereinbarten Termin schuldhaft in Verzug, hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe i.H.v. 1 % der Nettoauftragssumme (*alternativ: Nettoabrechnungssumme*), insgesamt jedoch höchstens 5,75 % der Nettoauftragssumme (*alternativ: Nettoabrechnungssumme*) an die KOMMITT zu zahlen. *Nettoaabrechnungssumme ist dabei die nach Abwicklung des Vertrags geschuldete Vergütung.*

4.2 Die Vertragsstrafe kann von der KOMMITT bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, auch wenn dies bei Abnahme der verspäteten Leistung des Auftragnehmers nicht vorbehalten worden sein sollte.

4.3 Die Geltendmachung sonstiger verzugsbedingter Schadensersatzansprüche durch die KOMMITT bleibt hiervon unberührt; die Vertragsstrafe wird jedoch auf derartige Schadensersatzansprüche angerechnet.

5. Vertragsbeginn / Vertragslaufzeit / Kündigung

5.1 Das Vertragsverhältnis beginnt zu dem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit schriftlicher Bestätigung des Auftrags durch die KOMMITT.

~~5.2 Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und ist von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 1 Monaten zum Ende eines Jahres, erstmals jedoch zum Ende des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres, kündbar. (alternativ: Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, hat der Vertrag eine Laufzeit von 3 Monaten/Jahren ab Vertragsbeginn und verlängert sich jeweils um Monate/Jahre, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.)~~

5.3 Darüber hinaus kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund von beiden Vertragsparteien jederzeit gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt für die KOMMITT insbesondere:

- die Verletzung von Mitwirkungspflichten und/oder anderer wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer, die trotz schriftlicher Abmahnung nicht unverzüglich nachgeholt und/oder unterlassen wird;
- die Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder ein nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers sowie ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen dessen Vermögen;
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen für Personen, die auf Seiten des KOMMITT mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, oder diesen Personen nahe stehenden Personen durch den Auftragnehmer oder Dritte, die von dem Auftragnehmer beauftragt bzw. für ihn tätig sind.

5.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5.5 Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenden vorzeitigen Kündigung des Vertrags ist der Auftragnehmer gegenüber der KOMMITT zudem zum Ersatz des durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstehenden Schadens verpflichtet, insbesondere ist die KOMMITT berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.

6. Vertragsbeendigung

6.1 Nach Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel unverzüglich und unaufgefordert an die KOMMITT zurückzugeben oder vollständig zu löschen; ausgenommen hiervon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Eine Löschung hat der Auftragnehmer der KOMMITT auf deren Verlangen schriftlich zu bestätigen.

6.2 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags hat der Auftragnehmer zudem das bis zur Vertragsbeendigung erreichte Arbeitsergebnis zu dokumentieren und mit allen Unterlagen der KOMMITT zu übergeben.

7. Nutzungsrechte

7.1 Das Eigentum an allen verkörperten Ergebnissen und Zwischenergebnissen der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers geht mit ihrer Übergabe auf die KOMMITT über. Im Übrigen räumt der Auftragnehmer der KOMMITT an den Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, spätestens jedoch mit deren Übergabe, das ausschließliche, unwiderrufliche, dauerhafte, übertragbare und abgoltene Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche Nutzungsarten, insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das Recht der Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen. Die KOMMITT ist berechtigt, ~~entgeltlich~~ und unentgeltlich Unterlizenzen und weitere Nutzungsrechte an diesen Nutzungsrechten einzuräumen sowie Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen und dabei die Originale wie auch Kopien und abgeänderte Versionen ohne Urheberbezeichnung zu verwenden.

7.2 An bereits vor Vertragsbeginn beim Auftragnehmer entwickelten oder verwendeten Werken, sonstigen Urheberrechten oder sonstigen ungeschützten Kenntnissen (Know-how) des Auftragnehmers sowie an dem während der Leistungserbringung vom Auftragnehmer erworbenen Knowhow („geistiges Eigentum des Auftragnehmers“) räumt der Auftragnehmer der KOMMITT ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, unbegrenztes, übertragbares und abgoltenes Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung der Leistung des Auftragnehmers erforderlich ist; dies umfasst auch die Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung des geistigen Eigentums des Auftragnehmers durch die KOMMITT oder Dritte.

7.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

8. Versicherung

Der Auftragnehmer hat für Schäden, die vom ihm, seinen Mitarbeitern, Nachunternehmern oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die einen ausreichenden Versicherungsschutz für die bei der Ausführung des Auftrags potentiell entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden und für Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe, jedenfalls aber i.H.v. 1 Mio. EUR pro Personen- oder Sachschaden, sicherstellen muss; auf Verlangen der KOMMITT ist der Versicherungsschutz durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

9. Nachunternehmer

9.1 Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der KOMMITT berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihm geschuldeten Leistungen eines Nachunternehmers zu bedienen oder den Nachunternehmer auszuwechseln; die Zustimmung der KOMMITT lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber der KOMMITT unberührt. Die KOMMITT ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn in der Person des vorgesehenen Nachunternehmers wichtige Gründe für eine Zustimmungsverweigerung vorliegen. Die KOMMITT ist ferner berechtigt, in begründeten Fällen den Austausch des eingesetzten Nachunternehmers zu verlangen.

9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaigen Nachunternehmern hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber der KOMMITT übernommen hat, und dies auf Verlangen der KOMMITT nachzuweisen.

10. Wettbewerbsverbot

10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages sowie für die Dauer von 6 Monaten/Jahren nach Vertragsbeendigung nur mit schriftlicher Zustimmung der KOMMITT für ein Unternehmen tätig zu werden, das mit der KOMMITT oder dessen verbundenen Unternehmen in direktem Wettbewerb steht. Die KOMMITT darf die Zustimmung nur aus triftigem Grund verweigern. In direktem Wettbewerb stehen Unternehmen, deren Erzeugnisse oder Dienstleistungen aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszwecks als mit den Waren oder Dienstleistungen der KOMMITT als austauschbar oder ersetzbar angesehen werden können.

10.2 Soweit im Einzelfall Zweifel bestehen, ob ein bestimmtes Verhalten des Auftragnehmers mit der Tätigkeit für die KOMMITT vereinbar ist, wird der Auftragnehmer die KOMMITT rechtzeitig vor Übernahme dieser Tätigkeit informieren.

11. Geheimhaltung

11.1 Das Vertragsverhältnis einschließlich des Vertragsabschlusses ist vom Auftragnehmer vertraulich zu behandeln, insbesondere darf in Werbematerialien des Auftragnehmers erst nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der KOMMITT auf den Vertragsabschluss hingewiesen werden.

11.2 Alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die dem Auftragnehmer durch die Geschäftsbeziehung mit der KOMMITT bekannt werden, sowie erhaltene Netzkunden- und Netzinformationen i.S.v. § 9 EnWG sind vom Auftragnehmer – auch fortdauernd nach Beendigung oder Scheitern des Vertrages – als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur im Rahmen des Auftrages zu verwenden. Beschäftigte und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sowie von ihm herangezogene Nachunternehmer sind vom Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten; die Verpflichtung ist der KOMMITT auf deren Verlangen nachzuweisen.

11.3 Sämtliche Unterlagen, die die KOMMITT dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt hat (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, etc.) dürfen ebenso wie die vom Auftragnehmer nach den Vorgaben der KOMMITT angefertigten Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KOMMITT nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses samt Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich ohne Aufforderung und Kosten vollständig an die KOMMITT herauszugeben.

12. Mindestlohn-Verpflichtung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich schriftlich in Form einer Verpflichtungserklärung, bei der Ausführung des Auftrags die ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Gesetzes zur Arbeitnehmerüberlassung (AentG) obliegenden Pflichten einzuhalten und nur solche Nachunternehmer zu beauftragen, die sich ihrerseits verpflichtet haben, die ihnen bzw. ihren Nachunternehmern obliegenden Pflichten des MiLoG bzw. des AentG einzuhalten.

13. Kernarbeitsnorm-Verpflichtung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich schriftlich in Form einer Verpflichtungserklärung, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 TVgG-NRW genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmer und Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten.

14. Frauenförderung-Verpflichtung

~~Liegt der Nettoauftragswert über EUR 50.000,00, verpflichtet sich der Auftragnehmer schriftlich in Form einer Verpflichtungserklärung, bei der Ausführung des Auftrags die ihm aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie obliegenden Pflichten einzuhalten sowie das geltende Gleichbehandlungsgesetz zu beachten und nur solche Nachunternehmen zu beauftragen, die sich ihrerseits verpflichtet haben, die ihnen bzw. ihren Nachunternehmen obliegenden Pflichten zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie einzuhalten sowie das geltende Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.~~

15. Schlussbestimmungen

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser ZEB-DL unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Gleiches gilt bei Lücken im Vertrag.

15.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser ZEB-DL bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.